

Satzung Miteinander der Generationen Saarlouis.
(Förderung und Stärkung des Miteinanders der Generationen)

Präambel

In Saarlouis wurde durch die Kreisstadt und die Evangelische Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen und sozialen Trägern das Projekt **Miteinander der Generationen Saarlouis initiiert**. Dieses Projekt soll durch den gleichnamigen Verein gefördert, gestärkt und damit verwirklicht werden. Der Verein soll durch seine Aktivitäten Antworten geben auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die veränderten Erscheinungsbilder und die Formen des familiären Zusammenlebens und damit auf die veränderten Anforderungen, die an die verschiedenen Altersstrukturen gestellt werden. Ein wesentlicher Auftrag liegt im Bereich der Bildung. Der Verein fördert Möglichkeiten, dass sich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren im Alltag **häufig und selbstverständlich begegnen, sich helfen und voneinander lernen**.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Miteinander der Generationen Saarlouis**.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 58 Nr. 1 AO)
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Unterstützung hilfebedürftiger Personen und des Wohlfahrtslebens, des Schutzes von Ehe und Familie sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote, Hausaufgabenbetreuung, Erziehungshilfen, Jugend- und Seniorenarbeit in Form von Gruppenarbeiten, Freizeiten und/oder sinnvollen Freizeit- und Bastelangeboten, Ausstellungen und Vorträge, Unterstützung Bedürftiger in Form der Ermöglichung der Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten, Familienarbeit und Familienberatung, die Pflege der Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, Institutionen, Vereinen und Gesellschaften.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Freiwilligkeit der Leistung

Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft nach § 4 kann der Vorstand des Vereins weitere natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht über die Geschehnisse im Verein umfassend informiert zu werden.
- (3) Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins beratend teilnehmen.
- (4) Fördermitglieder können von der Mitgliederversammlung des Vereins in den Beirat nach § 15 berufen werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8 Mittelaufbringung

- 1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen, Spenden, Teilnahmebeiträgen und -gebühren.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Für Mitglieder und Fördermitglieder können unterschiedliche Bemessungsmaßstäbe festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 9 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer/der Kassenführerin und bis zu 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung jederzeit Ersatz nachwählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand tritt auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes, aber mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er erfüllt alle Aufgaben, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist vereinsöffentlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/in
 - b) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Einrichtung eines Beirats nach § 15 der Satzung
 - e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats
 - f) den Einspruch von Vereinsmitgliedern gegen Vorstandsausschlussbeschluss
 - g) die Auflösung des Vereins

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß schriftlich vier Wochen vorab unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beantragt, so muss die Einladung mindestens acht Wochen vorab erfolgen. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem Beschluss geben. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen.
- (2) In den Beirat können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied im Verein sind.
- (3) Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (5) Der Beirat hat beratende Funktion bei der Planung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen und der Beratung von Organisationen entsprechend § 2.
- (6) Der Beirat schlägt dem Vorstand die Besetzung von Arbeitsgruppen vor, die mit Aufgaben entsprechend § 2 tätig werden.
- (7) Der Beirat schlägt dem Vorstand Projekte vor, die durch den Verein gefördert werden sollen. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen Beirat und Vorstand ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (8) Der Beirat hat insbesondere auch darauf zu achten, dass der Zweck des Projekts „Miteinander der Generationen“ bewahrt wird.
- (9) Der Beirat hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung des Vereins Anträge zu stellen.

§ 16 Kassenprüfer/in

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellten zwei Kassenprüfer/innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die stichprobenartigen Kontrollen erfolgen mindestens zweimal pro Jahr.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanzrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe der Haushaltslage des Vereins Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanzrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Vereins, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins beruft der Verein die Liquidator/innen. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Saarlouis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

(5) Die Liquidator/innen haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis anzumelden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Saarlouis, den 16.03.2010

Danielle Fink

P. Malvern

M. McNeil

Karoline Jansen

Bonnie Gibbons

Ad.

S. Buscaves

h. Kunkel

Flamingo Franz